

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-111304/0004-I/4/2007

Betreff: GZ. BMSK-40101/0020-IV/9/2007 vom 26. November 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. Jänner 2008)**

Zu dem vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz erstellten und mit Note vom 26. November 2007 unter der Zahl BMSK-40101/0020-IV/9/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden, erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

14.01.2008
Für den Bundesminister:
Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)

Anlage

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

An
Bundesministerium für Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Beate Sternig
Telefon +43 (1) 514 33 501167
Fax 01514335901167
e-Mail Beate.Sternig@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111304/0004-I/4/2007

Betreff: GZ. BMSK-40101/0020-IV/9/2007 vom 26. November 2007

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungs-
gesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert
werden; Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 21. Jänner 2008)**

Das Bundesministerium für Finanzen beeht sich, zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Einleitend wird festgehalten, dass jede Diskriminierung aufgrund von Behinderungen strikt abgelehnt wird.

Unbeschadet der Zielsetzung des gegenständlichen legitistischen Vorhabens erscheint jedoch § 7f des vorliegenden Entwurfs im Hinblick auf den Inhalt der §§ 10 Abs. 3 Beamtendienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979 idgF, 30 Abs. 1 Z 8 und 30 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG idgF problematisch, zumal nach diesen Bestimmungen ein Dienstverhältnis auf Probe von jedem Vertragsteil jederzeit ohne Angabe von Gründen gelöst werden kann; ebenso endet ein befristetes Dienstverhältnis automatisch, ohne Angabe von Gründen, mit Zeitablauf.

Zudem wird angemerkt, dass in § 8 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2005 für begünstigte Behinderte festgelegt wird, dass ein Probetarifverhältnis während des ersten Monates von beiden Teilen jederzeit gelöst werden kann. Da § 8 BEinstG durch die gegenständliche Novelle unberührt bleibt, würden begünstigte Behinderte durch die Einführung des § 7f des gegenständlichen Entwurfs weniger Schutz erfahren als sonstige Behinderte.

Das Bundesministerium für Finanzen ersucht um Berücksichtigung dieser Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

14.01.2008

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner
(elektronisch gefertigt)